



Promotionsordnung der Universität Ulm für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Dr. med.) oder der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) vom 15.11.2022

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 25.05.2022 auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) nach Zustimmung der Medizinischen Fakultät die nachstehende fachspezifische Promotionsordnung beschlossen.

Der Präsident der Universität hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 15.11.2022 seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter (Promotionsberechtigte)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- §7a Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

- § 19 Entzug des Doktorgrades/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten
- § 26 a Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist daher gleichermaßen strukturiert.

§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten

§ 2 Doktorgrade

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Medizinischen Fakultät den akademischen Grad des Doktors der Medizin (Doctor medicinae – Dr. med.) und den akademischen Grad des Doktors der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae – Dr. med. dent.) sowie nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad eines Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr.h.c.).

§ 3 Promotion

Die Höchstdauer der Promotion beträgt fünf Jahre. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss besteht aus 14 habilitierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät. Zwei Mitglieder sollen dem Fachbereich der Zahnmedizin angehören. Die Amtszeit des Ausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Promotionsausschuss überträgt gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung die Aufgabe gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 an die oder den Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss überträgt gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung generell die Geschäfte der laufenden Verwaltung an die oder den Vorsitzenden; das gilt nicht für Geschäfte, für die das Landeshochschulgesetz eine Entscheidung des Promotionsausschusses ausdrücklich vorsieht.

§ 5 Betreuerinnen und Betreuer/Gutachterinnen und Gutachter (Promotionsberechtigte)

- (1) Diese Promotionsordnung begrenzt nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Rahmenpromotionsordnung die Betreuerinnen und Betreuer auf
 - a. die in § 5 Absatz 2 a - b der Rahmenpromotionsordnung genannten Personen einer anderen Fakultät der Universität Ulm,
 - b. die hauptberuflich an der Universität Ulm tätigen, promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausweisen sowie
 - c. die der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm angehörenden Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die nicht hauptberuflich an der Universität Ulm tätig sind,

wobei die Personengruppen in b) und c) auch am Universitätsklinikum tätig sein dürfen; Personen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 b, d, und e der Rahmenpromotionsordnung können nicht als Betreuerinnen und Betreuer bestellt werden.

- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand können als Gutachterinnen oder Gutachter und Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.
- (3) Das Dissertationsvorhaben wird von einer Erstbetreuerin oder einem Erstbetreuer sowie einer wissenschaftlichen Begleitperson betreut. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist Betreuerin bzw. Betreuer im Sinne der Rahmenpromotionsordnung und trägt die Verantwortung für die Betreuung; Die wissenschaftliche Begleitperson hat eine beratende Funktion in Bezug auf die wissenschaftliche Arbeit, sie gibt bereits beim Antrag auf Annahme eine Stellungnahme zum Konzept der Promotion zur Vorlage beim Promotionsausschuss ab. Die wissenschaftliche Begleitperson ist in der Regel an der Medizinischen Fakultät habilitiert. Sie soll in dem Thema der Doktorarbeit fachkundig sein, aber nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Betreuerin oder zum Betreuer der Promotion stehen und nicht derselben Einrichtung zugeordnet sein, wie die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer und die wissenschaftliche Begleitperson unterschreiben die Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Abs.5 Satz 3 LHG und den Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand. Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und wissenschaftliche Begleitperson treffen sich regelmäßig in Abständen von sechs Monaten mit der Doktorandin bzw. mit dem Doktoranden. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer wird als Gutachterin oder Gutachter bestellt. Die wissenschaftliche Begleitperson ist eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer nach § 9 Abs. 1 dieser Ordnung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

- (1) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - Nachweis über ein Studium der Medizin zum Doktor der Medizin (Dr. med.) oder über ein Studium der Zahnmedizin zum Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.); vor dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin bzw. der Zahnmedizin kann der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren auflösend bedingt erfolgen. Die Zulassung erlischt, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.
 - Deutsch- oder Englischkenntnisse auf der Stufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, sofern das Studium nicht in deutscher oder englischer Sprache absolviert wurde.
 - Nachweis über die Absolvierung der Pflichtveranstaltungen zur Qualitätssicherung im Umfang von 8 Zeitstunden aus dem Angebot der Universität Ulm.
 - Nachweis über das Vorliegen eines positiven Ethikvotums bzw. der Tierversuchsgenehmigung. Falls diese Nachweise für die Dissertation als nicht erforderlich erachtet werden, ist dem Promotionsausschuss zur Begründung das Formular „Muss ein Antrag bei der Ethikkommission gestellt werden?“ einzureichen

§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorand

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Promotionsausschuss Dr. med./Dr. med. dent. der Medizinischen Fakultät zu richten.
- (2) Weitere über § 8 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Unterlagen sind beizufügen:
 - Dissertation in fünf Ausfertigungen sowie in elektronischer Form
 - ein aktueller unterschriebener und datierter Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs
 - ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge
 - Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen gemäß Anlage 1 und Anlage 1a,
 - ggf. Kopien der Publikationen, sowie bei geteilter Erstautorenschaft den Nachweis über den Eigenanteil gemäß Anlage 2
 - eine Erklärung darüber, dass die vorgelegte Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form für ein Promotionsverfahren vorgelegt wurde,
 - eine Erklärung über bereits positiv oder negativ abgeschlossene Promotionsverfahren unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt
 - eine Erklärung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand zurzeit zu keinem anderen Promotionsverfahren zugelassen und als Doktorandin oder Doktorand angenommen ist oder ein solches beantragt hat
 - eine Erklärung darüber, dass die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet wurde
 - eine Erklärung darüber, dass sämtliche rechtliche Rahmenbedingungen (positives Ethikvotum, Tierversuchsgenehmigung, Datenschutz) eingehalten wurden
 - eine Erklärung darüber, dass die aktuell gültige Fassung des „Merkblatts für Doktorandinnen und Doktoranden“ der Medizinischen Fakultät beachtet wurde,
 - eine Erklärung, damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation auch zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards benutzt wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme
 - Zeugnisse aller akademischen Prüfungen in amtlich beglaubigter Kopie
 - Vorschläge für eine Gutachterin oder einen Gutachter und die Prüferin oder Prüfer
 - Das von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer unterzeichnete Formblatt zu den Zwischen- und Abschlussberichten.
 - die von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer unterschriebene Checkliste
 - Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall verlangen, dass die Originaldaten, Laborbücher, statistischen Auswertungen oder Ähnliches, die für die Dissertation relevant sind, ihm und/oder den Gutachterinnen oder Gutachtern bis zum Abschluss des Verfahrens auf einem geeigneten Medium zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Der Beschluss zur Eröffnung des Promotionsverfahrens kann im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall müssen mindestens drei Ausschussmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Stimmt eines der Mitglieder gegen die Eröffnung, soll das Verfahren in einer regulären Sitzung behandelt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus den Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, drei Mitgliedern des Promotionsausschusses und zwei zur Abnahme von Promotionen befugten Prüferinnen und Prüfer, die nicht mit den Gutachterinnen und Gutachtern identisch sind, wovon eine Person die wissenschaftliche Begleitperson ist. Die Gutachterinnen und Gutachter und die Prüferinnen und Prüfer dürfen jeweils nicht derselben Einrichtung (z.B. Medizinische Fakultät und Universitätsklinikum: Kliniken und Institute) angehören. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Ulm angehören. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt den Vorsitz der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Prüfungskommission entscheidet über die mündliche Prüfung.
- (2) Sind die Prüferinnen und Prüfer an der Teilnahme der Prüfung verhindert, überträgt der Promotionsausschuss den Prüferinnen und Prüferm die Aufgabe, ihre Stellvertretung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu regeln. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Verhinderungsfall von Mitgliedern der Prüfungskommission kurzfristig weitere fachkundige Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die Dissertation ist eine Einzelarbeit (Monographie). Inhalte der Arbeit, die nicht auf eigenen Leistungen basieren, bzw. Ergebnisse aus Kooperationen, müssen eindeutig gekennzeichnet werden.
- (3) Bei zur Publikation angenommen oder schon publizierten Arbeiten sind Urheber- und Verwertungsrechte zu beachten.

§ 11 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander begutachtet. Sie sollen nicht derselben Einrichtung angehören.
- (2) Eine weitere externe Gutachterin oder ein weiterer externer Gutachter wird bestellt, wenn die Gutachterinnen oder die Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vorschlagen, mindestens eine der Gutachterinnen oder der Gutachter, nicht aber alle Gutachterinnen oder Gutachter, die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet hat bzw. haben oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer ist.
- (3) Den Gutachterinnen und den Gutachtern wird empfohlen, die Begutachtung der Dissertation innerhalb von sechs Wochen durchzuführen und dem Promotionsausschuss ein schriftlich begründetes Gutachten vorzulegen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses soll nach Ablauf der Frist die Gutachten schriftlich anmahnen und bei erheblicher Verzögerung die Bestellung als Gutachterin oder Gutachter widerrufen. Der

Promotionsausschuss regelt in diesem Fall die Begutachtung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 neu.

- (4) Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen. Voraussetzung für die Annahme der Dissertation ist, dass diese die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegt sowie einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellt.
- (5) Grundlage für die Bewertung bilden die „Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationen der Medizinischen Fakultät“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Benotungsstufen sind:

sehr gut = 1 = magna cum laude;

gut = 2 = cum laude;

befriedigend = 3 = rite;

ungenügend = 4 = non sufficit;

Die Zwischennoten von 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 sind ebenfalls zulässig.

- (6) Ausnahmsweise wird die Dissertation „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) festgestellt sofern alle Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation die Bewertung „summa cum laude“ vorgeschlagen haben. Für die Benotung mit „summa cum laude“ müssen wesentliche Teile der Dissertation als Originalarbeit mit Erstautorschaft der Doktorandin oder des Doktoranden in einer mittels peer-review Verfahren begutachteten (Science Citation Index-gelisteten) wissenschaftlichen Fachzeitschrift publiziert sein. Bei einer mit einer zweiten Person geteilten Erstautorenschaft ist eine Benotung mit „summa cum laude“ nur möglich, wenn der jeweilige Eigenanteil zwischen den beiden Erstautoren gleichmäßig verteilt ist. Ein Nachweis über den Eigenanteil gemäß Anlage 2 ist vorzulegen. Der Vorschlag ist darüber hinaus zu begründen.
- (7) Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine vorgeschlagene Note von den in den Empfehlungen nach Abs. 5 aufgeführten Kriterien ab, so setzt sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern ins Benehmen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums, dauert bis zu 60 Minuten und findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Das Kolloquium wird mit einem kurzen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über ihre oder seine Dissertation eingeleitet. Es soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand das Gebiet ihrer oder seiner Dissertation beherrscht und ihre oder seine Arbeit in den weiteren wissenschaftlichen Zusammenhang mit anderen Fachgebieten stellen kann. Insgesamt soll die Doktorandin oder der Doktorand im Kolloquium ihre oder seine Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen.
- (2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungstag soll 14 Tage nicht unterschreiten. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung beraten die Mitglieder der Prüfungskommission über die mündliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden. Jedes Mitglied mit Ausnahme der Gutachterinnen oder Gutachter gibt

einzelnen ihre oder seine Bewertung ab. Es gilt das Notenschema entsprechend § 11 Abs. 5 dieser Ordnung.

- (3) Das Kolloquium ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Promotionsausschusses die mündliche Promotionsleistung mit ungenügend bewerten.
- (4) Zur mündlichen Prüfung werden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und hauptberuflich habilitierten wissenschaftlichen Mitglieder der Medizinischen Fakultät eingeladen.
- (5) Sollte aus triftigem Grund eine Anreise der Doktorandin bzw. des Doktoranden zur Kolloquiumsteilnahme in den Räumen der Universität Ulm nicht möglich sein, ist frühzeitig ein begründeter Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf Durchführung des Kolloquiums in Form einer Videoübertragung (Onlinekolloquium) an den Promotionsausschuss zu stellen. Bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für das Onlinekolloquium erforderlich ist. Vor Beginn eines Onlinekolloquiums muss die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung des Onlinekolloquiums erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Gesamtnote der Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an die mündliche Prüfung anschließenden Schlussitzung durch die Prüfungskommission festgestellt. Der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aus der für die Dissertation festgestellten Bewertung und der Endnote der mündlichen Prüfung zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird bei einem Mittel kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (*magna cum laude*), 1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (*cum laude*), 2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (*rite*) festgestellt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.
- (2) Ausnahmsweise wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ (*summa cum laude*) festgestellt sofern
 - die Dissertation mit „*summa cum laude*“ gemäß § 11 Abs. 6 dieser Ordnung bewertet wurde und
 - die mündliche Prüfung mit einstimmigem Beschluss der Prüfungskommission ebenfalls mit „*summa cum laude*“ bewertet wird.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 16 Publikation der Dissertation

§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion

§ 20 Einsichtnahme

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen ausländischen Hochschule

- (1) Ein gemeinsam mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass
 1. die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Ulm erfüllt und
 2. die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 37 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität Ulm und eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuerinnen oder Betreuer sind zugleich Gutachterinnen oder Gutachter. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. Dabei erfolgt die Festsetzung der Noten nach den jeweiligen Bestimmungen der Hochschule (Fachspezifische Promotionsordnung). Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreterinnen oder Vertreter einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.

- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer gegebenen falls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

§ 24 Ehrenpromotion

§ 25 Nachteilsausgleich

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatz 2 mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Dr. med.) oder der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) vom 22. Juli 2009, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 13 vom 27.07.2009, Seite 151 - 164 außer Kraft.
- (2) § 6 I 3. Spiegelstrich tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.
- (3) § 5 III tritt am 01.06.2023 in Kraft.

§ 26 a Übergangsbestimmungen

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bis zum 15.11.2022 einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, ist die fachspezifische Promotionsordnung vom 22. Juli 2009 in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Ulm, den 15.11.2022

gez.

Prof. Dr.- Ing. Michael Weber

- Präsident-

Anlage 1

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Medizinische Fakultät verlangt eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Doktorand die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter falsche Angaben rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zur Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 16 Abs. 2 der Rahmenpromotionsordnung

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen, Daten und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 2:

Name: _____

Anlage zum Nachweis des Eigenanteils bei geteilter Erstautorenschaft

Publikation Nr. ____

Vollständige Literaturangabe der Publikation:

Folgende Anteile habe ich an dieser Publikation erbracht:

Kapitel / Experimente / geschriebene Texte / Einwerbung / Statistik	Zugehörige Seiten in der Publikation	Umfang in % an der Arbeit

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass folgende Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile dieser Publikation verwendet haben:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden

Die Koautorinnen/Koautoren bestätigen hiermit die Urheberschaft der Doktorandin/des Doktoranden an o.g. Publikation wie von ihr/ihm beschrieben:

Name der Koautorin/des Koautors:

Akademischer Grad:

Anschrift:

.....
Datum, Unterschrift der Koautorin/des Koautors